

01. Sep. 2014



Herrn
Oberbürgermeister Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Be-
schäftigung

26. August 2014

Konsequenzen der Neuregelung zum Asylbewerberleistungsgesetz
Beschluss-Nr. 0228 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom
09.07.2014; (Vorlagen-Nr. 14-F-33-0086)

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherigen Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen und somit erhöht werden müssen. Der Hessische Städtetag verweist in seiner Presseinformation vom 19. Juli 2012 darauf, dass der Bund und das Land bereits nach der derzeitigen Regelung ihrer Finanzausstattungspflicht für die Kommunen nicht ausreichend nachkommen. So mussten 2011 alleine die kreisfreien Städte in Hessen rund 10 Mio. Euro aus eigenen Mitteln aufwenden, ohne dass hier ein Ersatz durch Bund oder Land erfolgte.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, ggf. in nicht-öffentlicher Sitzung zu berichten

- 1. wie hoch der Verwaltungsaufwand der LHW für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen gemäß § 7 (2) Landesaufnahmegesetz (LAG) pro Jahr ist, der nicht durch das Land erstattet wird;*
- 2. wie hoch die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gemäß § 7 (3) LAG pro Jahr sind, die je Person und Kalenderjahr den Betrag von 10.226 Euro übersteigen und somit nicht durch das Land erstattet werden;*
- 3. wie viele Asylbewerber gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen in besonderen Fällen erhalten und wie lange diese Leistungen durchschnittlich gewährt werden;*
- 4. wie hoch die Ausgaben gemäß § 6 AsylbLG sind, wie sie sich zusammensetzen und wie sich die Bestandteile seit der letzten Novellierung des LAG im Jahre 2008 entwickelt haben;*

5. *wie hoch der Anteil an Asylbewerbern ist, der in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist;*
6. *wie sich insgesamt die Ausgaben und die Erstattungen durch das Land in den Jahren seit 2008 entwickelt haben und wie der Magistrat die Entwicklung bis 2017 abschätzt;*
7. *welche Kosten der LHW dadurch entstehen, dass sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Vorleistung tritt bezüglich*
 - a) *der erhöhten Sätze seit 01.08.2012,*
 - b) *der nicht bestandskräftigen Bescheide rückwirkend bis zum 01.01.2011,*
 - c) *der sich abermals erhöhenden Sätze seit dem 01.01.2013*

bevor das Land die Vorleistungen erstattet (Verwaltungskosten, Zinsausfälle...);
8. *wie das Verfahren der Zuweisung von Asylbewerbern abläuft.*

Zu Frage 1. Wie hoch der Verwaltungsaufwand der LHW für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen gemäß § 7 (2) Landesaufnahmegesetz (LAG) pro Jahr ist, der nicht durch das Land erstattet werden?

Die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) erfolgt analog der Regularien des SGB VIII. Das sind i.d.R. folgende Bausteine, die von dem Personal des Amtes für Soziale Arbeit zu leisten sind:

- Entscheidung über Inobhutnahme, dazu ggfls Alterseinschätzung,
- Unterbringungsplatz in Erziehungshilfeeinrichtung zuweisen oder Verweis an Gemeinschaftsunterkunft Gießen, falls nicht als minderjährig eingestuft,
- Zuweisungsverfahren mit Clearingstelle Frankfurt und RP abwickeln,
- Rechtliche Vertretung durch Amtsvormundschaft,
- Hilfeplanung,
- Kostenübernahme einschließlich Krankenhilfe,
- Durchführung des Kostenerstattungsverfahrens,
- gegebenenfalls weitere sozialarbeiterische Leistungen je nach Einzelfall (z.B. Jugendhilfe im Strafverfahren).

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die Stadt Wiesbaden vom Land eine Personalkostenerstattung im Umfang von aktuell einer Stelle (TVöD S14/ E9/ A10) bei einer Fallzahl zwischen 26 - 49 umFs (aktuelle Fallzahl im Ist: 35).

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auch faktisch durch zwei (Teilzeit-) Mitarbeiterinnen im Umfang von insgesamt einer Vollzeitstelle. Der Personalbedarf ist insbesondere wegen der stetig steigenden Zahl von Selbstmeldern (die aber bis zur erfolgten Zuweisung des RP in der Landesstatistik noch nicht mitgezählt werden) tatsächlich höher, kann aber wegen fehlender Ressourcen nicht gedeckt werden.

Nicht berücksichtigt ist der Aufwand, der auf Leistungsebene durch Verhandlungen mit Einrichtungsträgern, Berichtsanforderungen der Politik, Beschwerdemanagement usw. entsteht.

Zu Frage 2. Wie hoch die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gemäß § 7 (3) LAG pro Jahr sind, die je Person und Kalenderjahr den Betrag von 10.226 Euro übersteigen und somit nicht durch das Land erstattet werden?

Die Frage ist mißverständlich formuliert: Die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen werden gem. Landesaufnahmegesetz § 7 (3) erstattet (und nicht: nicht erstattet), wenn sie im Einzelfall pro Person und Kalenderjahr 10.226 Euro übersteigen - bis zu 10.226 Euro trägt die Stadt für jede Person pro Kalenderjahr die Kosten.

Gesamtausgaben für Krankenhilfe in 2012: 720.000,-- Euro

Erstattung Krankenhilfe durch das Land in 2012: 62.201,47 Euro

Für 2013 liegen noch keine Zahlen vor.

Zu Frage 3. Wie viele Asylbewerber gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen in besonderen Fällen erhalten und wie lange diese Leistungen durchschnittlich gewährt werden?

Bei Leistungen gem. § 2 AsylbLG handelt es sich um sogenannte Analog-Leistungen. Es werden Leistungen analog SGB XII gezahlt, jedoch in Wiesbaden abzüglich einer Bekleidungs pauschale (bei Erwachsenen 33 Euro pro Monat). Die Versorgung mit Bekleidung wird über die Kleiderausgabe des DRK geregelt. Ferner werden bei Bewohner/innen von Gemeinschaftsunterkünften Mittel für Ge- und Verbrauchsgüter abgezogen (bei Erwachsenen 33 Euro pro Monat). Es handelt sich hierbei um Güter, die üblicherweise gestellt werden wie Strom oder Putzmittel.

Analog-Leistungen gem. § 2 AsylbLG werden nach 48 Monaten Leistungsbezug gem. § 1 AsylbLG gewährt.

Anzahl der Fälle Analog-Leistungen in 2012: 133 Personen. Zahlen für 2013 liegen derzeit noch nicht vor.

Die durchschnittliche Bezugsdauer von Leistungen gem. § 2 AsylbLG beträgt zwei Jahre.

Regelsätze vor 08/2012:

Vor der Entscheidung des BVG waren die Leistungen gem. AsylbLG wie folgt:

Leistungen nach § 1a AsylbLG:

Es handelt sich hierbei um eingeschränkte, unabweisbar gebotene Leistungen an Personen, die gezielt eingereist sind, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder solche, bei denen aus von ihnen zu vertretenen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (häufig Verschleierung der Identität oder Nicht-Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

bis 7 Jahre:	112,48 €
bis 14 Jahre:	158,50 €
ab 14 Jahre + Haushaltsvorstand:	184,07 €

Leistungen nach § 3(1) AsylbLG:

Diese Leistungen werden monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (soziokulturelles Existenzminimum).

bis 14 Jahre:	20,45 €
ab 14 Jahr:	40,90 €

Leistungen nach § 3 (2) AsylbLG

Diese Leistungen dienen der Sicherung des physischen Existenzminimums.

Bekleidung sowie Ge- und Verbrauchsgüter in Gemeinschaftsunterkünften werden als Sachleistungen gewährt - Einzelheiten hierzu siehe Antwort zu Frage 3.

bis 7 Jahre:	112,48 €
ab 8 Jahre:	158,50 €
Haushaltsvorstand:	184,07 €

Regelsätze 08/2012 bis 12/2012: siehe Anlage 1

Regelsätze 01/2013 bis 12/2013: siehe Anlage 1

Regelsätze 01/2014: siehe Anlage 1

Zu den Regelsätzen kommen jeweils die Kosten der Unterkunft. Diese sind nach Anzahl der untergebrachten Familienmitglieder in einer Gemeinschaftsunterkunft gestaffelt.

Zu Frage 4. Wie hoch die Ausgaben gemäß § 6 AsylbLG sind, wie sie sich zusammensetzen und wie sich die Bestandteile seit der letzten Novellierung des LAG im Jahre 2008 entwickelt haben?

Bei Leistungen nach § 6 AsylbLG handelt es sich um „sonstige Leistungen“, insbesondere zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (z. B. werden Kindern, die eingeschränkte Leistungen gem. § 1 a AsylbLG erhalten, Leistungen analog BuT gewährt). Ferner werden hierüber Mittel zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewährt (z. B. Passbeschaffungskosten, sofern die Passbeschaffung keine privaten Gründe hat).

Es wurden in 2013 Leistungen gem. § 6 AsylbLG in Höhe von rund 6.400 Euro gewährt, das sind weniger als 0,2 % der insgesamt gewährten Leistungen.

Zu Frage 5. Wie hoch der Anteil an Asylbewerbern ist, der in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist?

Der Anteil von Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, beläuft sich auf rund 50 %.

Da es in Privatwohnungen auch eine nicht zu ermittelnde Anzahl an Flüchtlingen gibt, die keine Leistungen beziehen (durch Erwerbstätigkeit oder Verpflichtung Verwandter), kann der Anteil gegenüber Bewohner/inne/n einer GU nur geschätzt werden - auf rund 50 %.

In 2012 fielen durchschnittlich 500 Personen unter das AsylbLG, davon lebten rund 250 Personen in einer GU.

Aufnahmen in 2012:	185 Personen
Aufnahmen in 2013:	ca. 300 Personen
Aufnahmesoll 1. Halbjahr 2014:	213 Personen (ohne umF)
Aufnahmen Stand 20.08.2014:	404 Personen

Bis Ende des Jahres wird mit einer kontinuierlichen Erhöhung der Zuweisungszahlen gerechnet – hochgerechnet auf Vergleichsjahre, in denen im zweiten Halbjahr immer mehr Flüchtlinge kamen als im ersten Halbjahr, rechnen wir jetzt mit rund 600 Zuweisungen in 2014.

Alle Angaben sind ohne umF.

346 Personen wohnen derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Zu Frage 6. Wie sich insgesamt die Ausgaben und die Erstattungen durch das Land in den Jahren seit 2008 entwickelt haben und wie der Magistrat die Entwicklung bis 2017 abschätzt?

Gesamtausgaben und -einnahmen nach AsylbLG bei Betrachtung des 5-Jahres-Zeitraums 2009 - 2013 bezüglich des Verhältnisses Ausgaben Stadt zu Land:

Über den gesamten Zeitraum stellt sich das Verhältnis der Ausgaben so dar:

Anteil Land 1/3

Anteil Stadt 2/3

Aktuell stellt sich das Verhältnis der Ausgaben so dar:

Anteil Land 1/2

Anteil Stadt 1/2

Der Anteil des Verhältnisses Ausgaben Land Hessen zu Ausgaben Stadt Wiesbaden unterliegt einer stetigen Dynamik, die in den unterschiedlichen Zeiträumen der Erstattung durch das Land für bestimmte Personen begründet ist.

Asylsuchende, die im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes und Landesaufnahmegesetzes der Stadt Wiesbaden zugewiesen werden, haben für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Der Erstattungszeitraum ist für Personen, die noch im laufenden Asylverfahren sind (Inhaber/innen von Aufenthaltsgestattungen) nicht begrenzt.

Ist jedoch das Asylverfahren beendet, haben die betreffenden Personen - sofern sie nicht in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind - in der Regel eine Duldung (= Aussetzung der Abschiebung, häufig mangels Pass und fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung) oder ein unsicheres Bleiberecht, welches keine Leistungen gem. SGB II oder SGB XII begründet. Es werden dann nur Leistungen gem. AsylbLG gewährt. Dies ist der Fall bei Aufenthaltserlaubnissen gem. Aufenthaltsgesetz §§ 23 (1), 24, 25 (4) Satz 1, 25 (5).

Inhalt der o. g. Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes in Kurzform:

§ 23 (1) AufenthG

Anordnung der Obersten Landesbehörde für bestimmte Ausländergruppen - zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit Einvernehmen mit BMI vorgeschrieben, zurzeit fällt das Kontingent der syrischen Flüchtlinge darunter.

§ 24 AufenthG

Die BRD erklärt sich zur Aufnahme bereit und vorübergehend Schutz zu gewähren, Verteilung auf die Länder nach festgelegtem Schlüssel.

§ 25 (4) Satz 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis aufgrund dringender humanitärer oder persönlicher Gründe.

§ 25 (5) AufenthG

Ausländer ist vollziehbar ausreisepflichtig, Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich + mit Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Für Personen, die zuvor im Asylverfahren waren, also eine Aufenthaltsgestattung besaßen, gilt ein Erstattungszeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Asylverfahrens - unabhängig vom Aufenthaltstitel und der Art des Leistungsbezugs. Der Erstattungszeitraum von zwei Jahren gilt dann ebenso für Personen mit Leistungsanspruch gem. SGB II oder SGB XII sowie für Duldungsinhaber/innen nach abgeschlossenem Asylverfahren.

2009 - 2011 bezogen fast ausschließlich nicht erstattungsfähige Personen Leistungen gemäß AsylbLG. Ab 2012 beginnt sich das Ausgabenverhältnis zugunsten der Stadt aufgrund der deutlich gestiegenen erstattungsfähigen neuen Flüchtlinge zu verändern - Tendenz steigend.

Zur oben beschriebenen Dynamik trägt auch bei, dass Erstattungsfähigkeit nur gegeben ist für Personen, die laufende Leistungen beziehen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Mit längerer Dauer des Aufenthalts in Wiesbaden wird der Anteil derer, die mit Arbeitserlaubnis erwerbsfähig sind, höher. In der BeschVO (Beschäftigungsverordnung) ist ein Arbeitsverbot für Duldungsinhaber/innen von 12 Monaten, für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung von 9 Monaten geregelt sowie in bestimmten Fällen ein Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung nach 4 Jahren.

Der Übergang von Leistungen gem. § 1 AsylbLG zu § 2 AsylbLG (Analog-Leistungen) nach 48 Monaten hat keinen Einfluss auf die Zahlung der Pro-Kopf-Pauschale, was ein weiteres Dynamik-Moment darstellt.

Gesamtausgaben in 2013: rund 4,3 Mio Euro

Einnahmen (durch Pro-Kopf-Pauschale, Nutzungspauschale = Miete der GU-Bewohner/innen, sonstige Forderungen): rund 2,6 Mio Euro

→ Zuschussbedarf in Höhe von rund 1,7 Mio Euro - siehe Anlage 2.

Hierbei sind Personalkosten in Höhe von rund 1 Mio Euro nicht berücksichtigt.

Zum Stichtag 15.02.2014 waren gem. § 4 Landesaufnahmegesetz 165 Personen erstattungsfähig. Die Zahlen für den Stichtag 15.05.2014 liegen derzeit noch nicht vor.

Die Entwicklung bis 2017 kann nur spekulativ betrachtet werden. Angesichts der weltpolitischen Lage und bereits jetzt kontinuierlich steigender Flüchtlingszahlen ist mit einem weiteren Anstieg der Ausgaben in Abhängigkeit der Zuweisungszahlen und möglichen Gesetzesänderungen.

Neben den Asylsuchenden, die im Rahmen des AsylVfG zugewiesen werden, gibt es zunehmend vom Bund oder Land vorgegebene Kontingente, zurzeit für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak. Die Aufnahme dieser Personen erfolgt auch per Zuweisungsbescheid gemäß

LAG. Es ist hier nicht absehbar, welche ausländerrechtlichen und damit auch leistungsrechtlichen Bedingungen für die einzelnen Kontingente geschaffen werden.

Konkret:

- Es gibt syrische Flüchtlinge, die aufgrund einer Verpflichtungserklärung Verwandter hier sind und denen theoretisch dadurch keine Leistungen zustehen (wobei die Verwandten aus verständlichen Gründen an ihre Grenzen kommen - hier kommt es vor allem zu problematischen Wohnverhältnissen)
 - > Grundlage ist Kontingent des Landes, Wiesbaden nimmt hiervon 73 Personen auf.
- Es gibt syrische Flüchtlinge, die sofort Leistungen gemäß SGB II beantragen können und dadurch Zugang zu Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt haben
 - > Grundlage ist das erste 5000er-Kontingent des Bundes, derer es bis dato zwei gibt.
- Es gibt syrische Flüchtlinge, die im Rahmen eines gewöhnlichen Asylverfahrens zugewiesen wurden und die Leistungen gemäß AsylbLG erhalten.

Die Unterschiede sind für die Betroffenen oft nur schwer zu verstehen.

Anstieg Leistungsberechtigter gemäß AsylbLG siehe Anlage 3.

Zu Frage 7. Welche Kosten der LHW dadurch entstehen, dass sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Vorleistung tritt bezüglich

- a) der erhöhten Sätze seit 01.08.2012,
- b) der nicht bestandkräftigen Bescheide rückwirkend bis zum 01.01.2011,
- c) der sich abermals erhöhenden Sätze seit dem 01.01.2013
bevor das Land die Vorleistungen erstattet?

Zu Frage 7 a):

- Pauschale pro Kopf und Monat seit 01.01.2014: 629,51 Euro
- Pauschale pro Kopf und Monat bis 31.12.2013: 515,54 Euro

Die Geltendmachung von Zinsausfällen ist nicht vorgesehen.

- Nachträgliche Erstattung durch das Land für 2012: 106.000,-- Euro
- Nachträgliche Erstattung durch das Land für 2013: 414.000,-- Euro

Durch die Nachzahlungen ist alles abgegolten.

Grundlage für die Berechnungen der Landeserstattungen für die gesamten Zeiträume war eine vom Hessischen Städtetag mit dem Sozialministerium verhandelte „Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAG AnpassV)“.

Bis zum 31.12.2013 wurde also die o. a. Einmalzahlung geleistet anstelle einer Erhöhung der Erstattungspauschale pro Kopf. Ab 01.01.2014 wurde die Pauschale erhöht.

Zu Frage 7 b):

Betrifft Zeitraum 01.01.2011 bis 31.07.2012: Für den Personenkreis, der noch keinen rechtskräftigen Bescheid hatte, wurden keine Nachzahlungen erstattet.

Es handelt sich um Ausgaben in fünf Fällen in Höhe von insgesamt rund 8.000 Euro.

Zu Frage 7 c:

Die Kosten, die der LH Wiesbaden durch die Erhöhung der Regelsätze ab 01.01.2013 entstehen, entsprechen denen des jeweils erhöhten Regelsatzes pro Fall. Dazu müsste jeder Einzelfall herangezogen werden, getrennt nach Anzahl der Leistungsbezieher und Familienmitglieder. Die Ermittlung genauer Werte würde die Arbeitszeit der Mitarbeitenden des Leistungsbereichs AsylbLG für einen Zeitraum Tage binden, der in Anbetracht akuten kundenbezogenen Handlungsbedarfs nicht zu vertreten ist.

Grob überschlägig kann von 50 € pro Fall ausgegangen werden, mal 400 Fälle = 20.000 €/Monat.

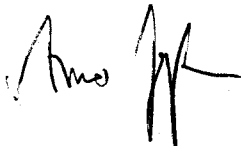
Zu Frage 8. Wie das Verfahren der Zuweisung von Asylbewerbern abläuft?

Das Aufnahmesoll wird nach prozentualer Quote in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der dem Land zugewiesenen Flüchtlinge vom RP Darmstadt errechnet. Grundlage ist der „Königsteiner Schlüssel“, nach dem Hessen rund 7,3 % vom Bund erhält. Wiesbaden erhält davon wiederum rund 4,8 %.

Die konkrete Aufnahme erfolgt nach Absprache zwischen 51.500103/Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung und dem RP Darmstadt über das Jahr in ca. wöchentlichem Rhythmus.

Die Zugewiesenen kommen in der Regel aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Gießen bzw. deren Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main. Sie werden mit Bussen gebracht oder kommen selbstständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Verwandten, sprechen bei 51.500103/Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vor, erhalten einen Laufzettel für erste Erledigungen, stellen einen Antrag auf Leistungen bei 51.500105/Leistungen gem. AsylbLG, erhalten einen Platz in einer Unterkunft, wo sie von 51.500104/Sozialdienst Asyl betreut werden. Die Plätze werden bereits vor Ankunft nach sozialverträglichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit vom aktuellen Platzangebot festgelegt, das Personal in der Gemeinschaftsunterkunft nimmt die neuen Flüchtlinge dann vor Ort im Empfang.

Nach der materiellen Erstversorgung erfolgt eine individuelle Betreuung (Einschulung der Kinder, Einstufung in WOK- Wiesbadener Orientierungskurs u. v. m.)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Amo' followed by a stylized flourish.

Anlage 1: AsylbLG Regelbedarfe 08/2012-2014

Grundlage Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2012			Monatliche Leistungen in 2013			Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)	Geldbeitrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG sogenanntes Taschengeld)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)	Geldbeitrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG sogenanntes Taschengeld)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)	Geldbeitrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG sogenanntes Taschengeld)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	212 €	134 €	346 €	217 €	137 €	354 €	222 €	140 €	362 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	191 €	120 €	311 €	195 €	123 €	318 €	200 €	126 €	326 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	170 €	107 €	277 €	173 €	110 €	283 €	178 €	112 €	290 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	271 €	193 €	81 €	274 €	197 €	83 €	280 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	152 €	86 €	238 €	154 €	88 €	242 €	157 €	90 €	247 €
RS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	127 €	78 €	205 €	130 €	80 €	210 €	133 €	82 €	215 €

Techn. Name: P114-01A

Budgetbericht Produkte Abw Plan-HR

PSP-Element/Gruppe:

100804

- 51 Hilfen für Flüchtlinge

Geschäftsjahr:

2013

531000	best.periodenfr. Ertr	999,35-					
531150	Ertr. wechslg. Spenden	3.500,00-					
531300	Ertr. Aufw. Mägen	49,56-					
*	sonstige ordentlichen Erträge	4.548,91-					
507210	Korbst. Aufw. vers. d. E	8.622,81-					
*	Erträge aus Transferleistungen	8.622,81-					
593839	and. sony. Zuweis. Land	2.602.241,83-					
*	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.602.241,83-					
**	Ordentl. Ertrag	2.615.413,55-					
605400	Beizöl	54.838,54					
613900	sonst. weit. Fremdleist	3.500,00					
673200	Gebühren	46,80					
*	Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistung	58.385,34					
695150	(AZA) Forst/Umw. Nied.	4.830,18					
695400	(AZA) befr. Niederschl	4.461,59-					
695410	AZA Betr. Niederschl 2010	9.958,67					
695250	AZA Pauschale 50%	3.727,74					
*	Abschreibungen (Niederschlagung usw.)	14.055,00					
784801	Lohnstapl. B. 51/51/1	1.320.164,67					
784802	Lohnstapl. B. 52/52/1	21.326,04					
784804	Krankhll. stat. AB 51	139.239,08					
784805	Krankhll. amb. AB 51	324.188,45					
784806	Krankhll. stat. AB 52	5.617,57					
784807	Krankhll. amb. AB 52	22.572,62					
784811	Lohnst. Bürgerst. 51	1.593.690,70					
784812	Lohnst. Bürgerst. 52	447.718,11					
784813	Krankhll. amb. stat. 51	230.102,36					
784814	Krankhll. stat. stat. 51	67.843,89					
784815	Krankhll. amb. stat. 52	39.568,16					
784816	Krankhll. stat. stat. 52	79.817,27					
*	Transferaufwendungen	4.291.848,92					
**	Ordentl. Aufwand	4.364.289,26					
***	Budgetergebnis	1.748.875,71					

Zahlen Asyl 07/13 - 07/14

	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13	
Zahlfälle	294	299	302	314	321	328	
Personenzahl	412	422	427	448	461	467	
	Jan 14	Feb 14	März 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14
Zahlfälle	340	357	368	389	394	408	438
Personenzahl	480	510	529	562	582	611	650